

FP Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. • Siemensstr. 1 • 40789 Monheim

Stadt Leverkusen
Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Zulassung und Fahrerlaubnisse
Herrn Björn Lingg
Haus-Vorster Str. 8
51379 Leverkusen
per E-Mail: Bjoern.Lingg@stadt.leverkusen.de

Geschäftsstelle

Siemensstraße 1
40789 Monheim

Tel: 0 21 73 / 95 99-0
Fax: 0 21 73 / 95 99-25

Email: kontakt@fp-nordrhein.de
Internet: www.fp-nordrhein.de
www.eurotaximesse.de

Monheim, 17.01.2023

Ihre Anhörung wg. Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes

Sehr geehrter Herr Lingg,

Haben sie vielen Dank für die Zusendung der Anhörung, zu der wir gern Stellung nehmen.

Der Vorschlag der Verwaltung weicht nach unten ab im Vergleich zu den beiden eingebrachten Vorschlägen.

Wir sehen die von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Tarife als noch nicht ausreichend an. Ein Taxitarif soll für den Zeitraum seiner Geltung auskömmliches Fahren ermöglichen. Der noch aktuelle Tarif stammt von 2019. Wir bitten daher darum, beim Grundpreis dem Vorschlag des LTV zu folgen und bei den Kilometerpreisen dem Vorschlag der Unternehmer. Beim Zuschlag für das Großraumtaxi sind nach unserer Auffassung 8,50 die absolute Untergrenze.

Ein Zuschlag soll u.E. nach auch für die Beförderung im eigenen Rollstuhl eingeführt werden. Dies ist keine Diskriminierung, sondern diese Beförderung ist schlicht eine andere Dienstleistung, denn die Fahrzeuge werden für Aufpreise von 08.000,- bis 15.000,- umgebaut und für den Ein- und Ausstieg wird deutlich mehr Zeit und zudem die Assistenzleistung des Fahrers benötigt als bei einem Kunden, der sich einfach in das Fahrzeug hineinsetzt. Anbei finden Sie als Beispiel für eine Lösung die aktuelle TTO des Kreises Heidenheim, dort hat man einen einheitlichen Zuschlag für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen in einem Fahrzeug und für das Inklusionstaxi eingeführt.

Es ist zudem **flankierend** geboten, nach § 51a Abs 1 PBefG **Mindesttarife** für die Beförderung mit **Mietwagen** festzulegen. Diese Forderung machen wir geltend vor dem Hintergrund des Preisdumpings auf dem Mietwagenmarkt. Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsinteressen durch eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes muß verhindert werden, da das Taxigewerbe allein in der Lage ist, mit seiner Betriebs- und Beförderungspflicht den Ansprüchen an die notwendige Verdichtung und Ergänzung des ÖPNV und an die Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Kunden zu genügen. Die Betriebskosten der Mietwagenunternehmen unterscheiden sich nur in wenigen Punkten vom Taxiunternehmen, vorwiegend unter den Aspekten Rückkehrpflicht sowie fehlender Betriebs- und Beförderungspflicht und durch den Umsatzsteuersatz von 19%. Ein Mindesttarif für die Beförderung von Fahrgästen mit Mietwagen lässt sich nach unserer Auffassung ableiten aus den Netto-Tarifen für das Taxi zuzüglich höherer Leerkilometeranteile abzüglich geringerer Kosten durch die fehlende Betriebspflicht und unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer von 19%. Wir bitten daher darum, zeitgleich mit der Einführung von neuen Taxitarifen Mindestpreise für die Beförderung mit Mietwagen festzulegen.

Im Falle von Fragen kommen Sie gern auf mich zu. Die Fachvereinigung begrüßt es sehr, wenn unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Stehr', written in a cursive style.

Dr. Stehr
Geschäftsführer